



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

S., J.: Der preußische Verfassungsentwurf und die Radikalen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Der preussische Verfassungsentwurf und die Radikalen.

Wenn wir von der zweideutigen Stellung der preussischen Constituante zum deutschen Parlament absehen, eine Zweideutigkeit, die weniger in der Rechtsfrage liegt, weniger in dem Verhältniß Preußens zu Deutschland überhaupt, als in der doppelten Repräsentation des preussischen Volks in Berlin und Frankfurt, so sollten wir glauben, das Volk sollte sich durch das offene Verfahren der Regierung befriedigt fühlen, die einer auf allerbreitester demokratischer Grundlage gewählten Versammlung den neuen Verfassungsentwurf nicht zur einfachen Annahme oder Ablehnung, sondern zur freien Berathung vorlegt. Die Fehler des Entwurfs sollten sich dann durch die Discussion wohl heben lassen und man hätte nicht nöthig, über Vorschläge, die man einfach durch bessere Einsicht verändern konnte, in Harnisch zu gerathen. Dennoch kann ich den Grund der allgemeinen Unzufriedenheit, die sich über diesen Entwurf nicht nur in den radikalen Blättern, sondern zum Theil selbst in den liberalen erhoben hat, nicht in dem abstracten Radicalismus an sich suchen. Er liegt theils in dem Inhalt der Verfassung, theils aber und wohl besonders in der unsichern Erklärung über die definitive Entscheidung der preussischen Verfassungsfrage und in der eigenthümlichen Zusammensetzung der Constituante selbst.

Was das erste betrifft, so ist eigentlich wohl nur das projectirte Zweikammersystem der Stein des Anstoßes. Die Festhaltung der indirecten Wahlen — in deren Verwerfung ich mit den Radikalen einverstanden bin — scheint nicht zur Cabinetsfrage gemacht zu sein und in den übrigen Punkten könnte man den Entwurf größtentheils nur billigen.

Das Zweikammersystem hat die öffentliche Meinung, d. h. die überwiegende Mehrzahl der Tonangeber gegen sich. Prinzipiell muß ich mich ebenfalls dagegen aussprechen. Die Einheit Deutschlands wird auf eine gesetzliche Weise nur dadurch hergestellt, wenn die Kammern der einzelnen Staaten in allen größern politischen Fragen die erste, der Reichstag zu Frankfurt die zweite Instanz bildet. Darum dürfen wir aber nicht vergessen, daß auch gewichtige Gründe das Ministerium gegen eine unter den gegenwärtigen Umständen aus den Urwahlen hervorgehende Einzige Kammer einnehmen mußten.

Ich will nicht sagen, daß aus diesen Wahlen gerade der Mehrzahl nach Demagogen hervorgehen würden, das ist jetzt nicht einmal geschehen. Aber es ist sicher, daß bei uneingeschränktem Wahlrecht die große Masse der Wähler unfähig ist, über die politische Einsicht und Redlichkeit der Candidaten ein Urtheil zu fällen, daß also die Wahl überall nach andern Kriterien vor sich gehen wird, als nach dem allein vernünftigen. Von einer so zusammengesetzten Kammer dürfte man, wenn sie in erster und letzter Instanz über Staatsangelegenheiten entscheiden soll, nicht mit Unrecht übereilt und daher in ernstern Zeiten verhängnißvolle Entschlüsse erwarten. So lange also die Controle der Einzelstände durch das Gesamtparlament der Nation noch nicht eingeführt ist, so lange man nicht wagen darf, das Wahlrecht an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, so lange also Bediente, Gesellen, Soldaten, Tagelöhner, kleine Bauern u. dgl. die überwiegende Majorität der Wähler ausmachen, so lange darf man es einer Regierung nicht verdenken, wenn sie einer derartigen demokratischen Versammlung ein conservatives Gegengewicht zu setzen sucht.

Das Zweikammersystem beruht entweder auf einer natürlichen, realen Theilung der Stände, so daß für die erste Kammer eine mächtige aristokratische Grundlage besteht, wie in England, oder es ist künstlich hervorgebracht, um einen Instanzenzug möglich zu machen, in welchem die zweite Instanz größere Garantien für staatsmännische Bildung darbietet, als die erste.

Von einer eigentlichen aristokratischen Pairskammer, wie das vorjährige Centrallandtagsproject sie enthielt, konnte unter den gegenwärtigen Umständen keine Rede mehr sein. Jene Aristokratie war weniger das Resultat einer geschichtlichen Entwicklung, sie sollte der Keim einer zukünftigen sein, eine Lockspeise für die Kleinen deutschen Fürsten, sich mediatisiren und schließlich in die stolze preussische Aristokratie aufnehmen zu lassen. Ein solcher Gedanke war jetzt unmöglich geworden. Die erste Kammer konnte nur den Zweck haben, politische Capacitäten in sich zu vereinigen.

Und da muß ich allerdings gestehen, daß die Regierung unter allen möglichen Wegen den schlechtesten gewählt hat. Eine Geldaristokratie ist unendlich weniger geeignet, das Vertrauen der Nation zu gewinnen, als selbst eine Adelsaristokratie, denn sie ist egoistisch, ohne ideellen Anflug; sie bietet durchaus gar keine Garantien politischer Bildung und sie hat auch keine Kraft, ihrer Opposition gegen die Volkskammer eine mehr als blos legale, d. h. fictive Bedeutung zu geben. Eine Geldaristokratie aber, die halb vom König, halb vom Volk gewählt wird, die halb erblich ist und doch wieder diese Erblichkeit an die Fortdauer des der Ebbe und Fluth so sehr unterworfenen Geldbesitzes knüpft, ist ein Nonplus-ultra von Absurdität. Freilich soll zum Theil wohl dieser Geldbesitz den unter dem vorigen Regime allein als legitim anerkannten Grundbesitz repräsentiren, aber

um so verwerflicher ist ein System, welches unter einer neuen Kategorie die alten Verhältnisse einzuschmuggeln sucht.

Diese Art des Zweikammersystems wird wahrscheinlich, wenn nicht etwa die Conservativen à tout prix die Sache halten, die ganze Idee discreditiren. Sonst hätte sich wohl ein Wahlmodus gefunden, der für die erste Kammer wenigstens eine größere politische Routine als Resultat gegeben hätte. Die bisher dem ständischen Wesen entgegenstehende Bureaucratie hätte als ein ständisches Institut benutzt werden müssen. Die erste Kammer müßte aus der Wahl der Obergerichte, der Regierungen, der landschaftlichen Institute, der Magistrate der größern Städte, der Universitäten u. s. w. hervorgehen. Eine so zusammengesetzte Kammer hätte nicht bloß die übereilten Schritte der zweiten verhindern, sie hätte in vielen Fällen eben ihrer größern Bildung wegen die Initiative ergreifen können; sie hätte nicht nur durch ihr Veto, sondern auch vorzugsweise durch ihre Discussion, die doch aller Wahrscheinlichkeit nach vernünftiger ausgefallen wäre, als die der Volksmänner, auf die Gesetzgebung und auf die Verbreitung politischer Bildung im Volke den heilsamsten Einfluß ausüben können. Mit der Zeit hätte man dann beide Kammern in Eins verschmelzen können.

Einzelne Verkehrtheiten in den Bestimmungen der beiden Kammern, z. B. das Recht des Königs, beliebig die eine oder die andere der Kammern oder beide zugleich aufzulösen, hätte viel leichter corrigirt werden können.

Wenn nun dieser wesentliche Punkt der Verfassung geeignet war, das Volk und seine Vertreter über die Ansichten des Ministeriums bedenklich zu machen, so mußte die unsichere Stellung, die nach der Thronrede der ganzen Wirksamkeit des constituirenden Landtags gegeben war, die Deputirten noch mehr verwirren. Wenn nun die neue preussische Verfassung von der gegenwärtigen Constituante berathen und angenommen sein wird, so sollen dann erst die Beschlüsse des Frankfurter Parlaments mit derselben verglichen und durch die Regierung möglichst vereinbart werden. Dieser neue Verfassungsentwurf soll dann von einer neuen Constituante berathen werden.

Ein eben so unklares als bedenkliches Verfahren. Möglicherweise entspricht der „Vereinbarungsentwurf“ den Ansichten des Frankfurter Reichstags eben so wenig, als der ursprüngliche. Um beiden Parteien gerecht zu werden, überwirft man sich mit beiden. In solche Irrgänge wird die Regierung verwickelt, weil sie nicht von vornherein den Muth hatte, offen zu sein.

Nach den Beschlüssen des Vorparlaments standen der Regierung zwei Wege offen. Entweder mußte sie sich fügen, die Wahlen nach dem vorgeschriebenen Modus eintreten lassen und mit der Constituirung des eigenen Staates warten, bis die allgemeine deutsche Verfassung festgestellt war. Sie setzte sich allerdings dabei der Gefahr aus, daß mittlerweile der preussische Staat zu Grunde ging und daß aus der deutschen Verfassung doch nichts wurde.

Oder sie mußte die Beschlüsse des Vorparlaments so lange für null und nichtig erklären, bis sie von der preussischen Constituante ratificirt wären und bis sie dem Frankfurter Reichstag ein geordnetes, geschlossenes Staatswesen hätte entgegenbringen können. Hannover, Oldenburg, Mecklenburg und vor Allem Oestreich, hätten sich ihr in diesem Wege jedenfalls angeschlossen; der größere Theil, und ich darf sagen, der bessere des preussischen Volkes hätte sie darin unterstützt — ich erinnere an das Manifest des Radikalen Jung, das ganz in diesem Sinne abgefaßt war. Die süddeutschen Radikalen hätten ein großes Geschrei erhoben, sie hätten sich aber der Nothwendigkeit fügen müssen.

Die preussische Regierung hat diesen Muth nicht gehabt, eben so wenig als die Oestreichische. Eine grenzenlose Verwirrung, eine allgemeine Rath- und Hilfslosigkeit ist daraus hervorgegangen. Das neue Frankfurter Parlament betritt schon den Weg des seligen Fünfziger-Ausschusses, es mischt sich in die Verwaltungsfragen (s. in Mainz) und bekümmert sich am meisten um Dinge, die es am wenigsten angehen.

Es liegt aber nicht so unendlich viel daran, was in Frankfurt ausgerichtet wird. Wenn das Parlament auseinandergeht, ohne alles Resultat, so ist zwar eine zukünftige Verfassung weiter hinausgeschoben, aber es ist nichts Bestehendes untergegangen. Wenn aber die Berliner Constituante zu keiner Vereinbarung führt, so geht Preußen in Deutschland nicht auf, sondern unter, und mit ihm wahrscheinlich das ganze heilige römische Reich deutscher Nation.

Den 1. Juni.

J. S.